

Weisungen des Feuerwehrinspektorates

Ausgabe 24. Januar 2011

Atemschutz im Feuerwehrdienst (Ausgabe 2001 SFV)

Teil G

Die Dokumentation des SFV „Atemschutz im Feuerwehrdienst“ (Ausgabe 2001) ersetzt das Reglement für den Atemschutzdienst (1992) sowie die Handkarte für den Atemschutzdienst (1992). Es wird für die Feuerwehren des Kantons Luzern mit den folgenden kantonalen Weisungen eingeführt.

Benötigte Teile des Reglements an den Ausbildungskursen des FWI Kanton Luzern

Teil	Ausgabe	Bestell-Nr. SFV:	Feu-Instr.	Feu-Kdt	AS-Of	AS-Gtw	ASGT
A	Januar 2001	01.03 d	X	X	X	X	
B	Januar 2001	01.03 d	X	X	X	X	
C	(Ende 2001)		X	X	X	X	
D	(Ende 2001)		X	X	X	X	
E *)	Nov. 2000	01.00.E. d	X	X	X		X
F	Herbst (2002)		X	X	X	X	
G	Januar 2001	01.03 d	X	X	X	X	
Behelf	Januar 2001	02.06 d	X	X	X		X
Prüfblatt Nr. 3	2002 oder neuer	14.03 d	X			X	

*) Der Teil „E“ der Dokumentation ist eine Zusammenfassung der Teile „A“ und „B“ und kann auch einzeln als Ergänzung der Grundschule im Feuerwehrdienst (SFV, Ausgabe 1996) beigefügt werden.

Der Teil „F“ kann nach Fabrikat und Gerätetyp einzeln beim SFV bezogen werden.

A-15 6.2.1 Fluchfiltergeräte und 6.3 Umgebungsluftunabhängige AS-Geräte für die Selbstrettung

Fluchfiltergeräte schützen gegen Rauch- und Brandgase, bieten jedoch keinen Schutz bei Sauerstoffmangel. Diese Geräte sind wie es der Name sagt nur zur (Selbst-)Rettung von Personen konzipiert und dürfen von den Feuerwehren ausschliesslich zu diesem Zweck gebraucht werden. Das Feuerwehrinspektorat hat folgende Weisungen erlassen:

Für **Rettungen** aus Zonen mit Atemgiften dürfen nur **umgebungsluftunabhängige Rettungsgeräte** verwendet werden! Im Kanton Luzern kommen zu diesem Zweck nur Pressluftatmer mit mindestens 400 l Atemluft in Frage.

Für **Räumungen und Evakuationen** können Feuerwehren je nach Wunsch Fluchfiltergeräte beschaffen. Deren Einsatz ist nur gestattet:

- wenn keine oder zuwenig Rettungsgeräte vorhanden sind
- wenn dies der Sauerstoffgehalt in der Umgebungsluft zulässt

Im Notfall ist eine Filtermaske besser als gar keine! Die Personen müssen jedoch permanent und gut überwacht werden.

Hinweis: Die Begriffe Rettungen, Räumung und Evakuation sind in der Ausbildung fachgerecht zu schulen und im Einsatz entsprechend anzuwenden!

A-21 Europäisch einheitliche Farbgebung für Gasflaschen

A-22

Die bestehende Farbgebung bei den vorhandenen Pressluft- und Sauerstoffflaschen bleibt bis am 1. Juli 2006 bestehen. Neubeschaffungen erfolgen aber aufgrund der Farbcodierung gemäss Norm SN EN 1089-3.

A-23 Geforderte Ausrüstung

Anzahl Geräte:	4	7	9	12	15	18	24	ab 25. Gerät
Anzahl Lungenautomaten	5	8	10	13	16	18	24	1 pro Gerät
Anzahl Vollmasken	6	10	12	15	18	20	25	1 pro Gerät
Reserveflaschen (Sätze)	2	2	2	2	2	2	2	1 Fl. pro Gerät
- auf Einsatzfahrzeugen	1	1	1	1	0,8	0,8	0,6	0.5
- im Magazin	1	1	1	1	1,2	1,2	1,4	0.5

A-24 Zusatzausrüstung

	pro Träger	pro Trupp	pro Überwacher
Handschuhe	X		
Taschen- oder Helmlampe (Ex-Schutz nach Bedarf)	X		
Handscheinwerfer (Ex-Schutz nach Bedarf)		X	
Truppverbindungsseil		X	
Rettungsseil	X		
Sicherungsseil à 100 m		X	
Signalgeber Truppüberwachung (Signalhorn, Pfeife)			X
Funkgerät / AS-Telefon		X	X

Der Explosionsschutz für die Beleuchtungen und die Funkgeräte wird nicht generell verlangt. Ausnahme: Einsatz bei leicht entzündlichen und brennbaren Flüssigkeiten und/oder Gasen.

A-29 Obligatorische ärztliche Untersuchung

Die obligatorische ärztliche Untersuchung erfolgt nach den Richtlinien des SFV für die ärztliche Untersuchung von Feuerwehr-Leuten (Ausgabe 2007) bei einem von der Feuerwehr bestimmten Vertrauensarzt:

- als Erstuntersuchung vor der Ausbildung im Atemschutzdienst
- als Nachuntersuchung:
 - o alle fünf Jahre bis zum Höchstalter von 40 Jahren
 - o alle drei Jahre ab 40 Jahren bis zum Höchstalter von 50 Jahren
 - o jährlich ab 50 Jahren
 - o vorzeitig bei gesundheitlichen Bedenken nach Krankheit bzw. Unfall oder nach vorübergehenden Untauglichkeit

A-33 Ausbildung der Atemschutzgeräteträger, Truppführer, Truppüberwacher

Die Ausbildung der Atemschutzgeräteträger, Truppführer und Truppüberwacher erfolgt nach dem Ausbildungskonzept für neu eingeteilte Atemschutzgeräteträger, 5. Dez. 2005, AG Atemschutz GVL.

A-36 Kompetenzabgrenzung zwischen AS-Gerätewart und AS-Gerätemechaniker

Der AS-Gerätewart ist nicht berechtigt, an den hochdruckführenden und an den plombierten Teilen Arbeiten auszuführen.

B-3 Zusammensetzung der Einsatztrupps

Lage und Auftrag werden den Einsatzleiter in den meisten Fällen zwingen, mindestens im Dreiertrupp einzusetzen. Der Einsatz des Zweiertrupps ist aber im verantwortbaren Bereich gestattet.

Einsätze im Zweiertrupp sind nicht erlaubt:

- in Keller und Untergeschossen
- in unübersichtlichen Lagen
- in grossräumigen Bauten
- als Sicherungstrupp

**B-5, Truppüberwachungsprotokoll
6, 7**

In der Dokumentation SFV „Atemschutz im Feuerwehrdienst“ sind auf den Seiten B-6, 7 Beispiele enthalten. Die Protokolle der Ernstfalleinsätze sind während eines Jahres aufzubewahren. Auf dem Truppüberwachungsprotokoll müssen auch die Inhalte von Rückmeldungen stichwortartig festgehalten werden können. Ebenso ist die Faustregel für die Berechnung von Umkehr- und Rückzugsdruck aufzuführen.

**B-10, Berechnung der Einsatzdauer anhand einer Faustregel
11, 12**

Der Ausgangsdruck (eingerechnete Sicherheitsreserve) beträgt bei allen Pressluftatmern, unabhängig vom Nennwertfülldruck **generell 30 bar**.

B-14 Einsatz mit gesichertem Rückweg

Jeder Trupp sichert sich zusätzlich zum „Sicherungsseil“ oder zur „Druckleitung“ intern mit einem Truppverbindungsseil.

B-17 Bereitstellung der Pressluftatmer

Auf das Kommando „Gerät bereitstellen“ gibt der Truppführer zusätzlich die folgenden drei Hinweise:

- Warneinrichtung
- Flaschendruck
- Signalhorn

B-22 Prüfung der Pressluftatmer mit Überdruck

Bei der Durchführung der Dichtigkeitsprüfung über eine separate Druckreduzierstufe gilt die Checkliste „Prüfung der Pressluftatmer mit Überdruck.“ (Beilage)

B-24 Übersicht über die Retablierungen, Kontrollen und Revisionen

Pressluftatmer	nach jedem Gebrauch	½ - jährlich	jährlich	nach 5 Jahren	nach 10 Jahren	durch:
Waschen, desinfizieren	X					AS-Gtw
Dichtigkeitsprüfung	X					AS-Gtw
Dichtigkeitsprüfung der Vollmaske und des Lungenautomaten (Reservematerial) oder bei fehlendem Gebrauch		X				AS-Gtw
Dynamische Prüfung			X			AS-Gte-Mech
Prüfung von Stahlflaschen					X	über FWZ
Prüfung von Kunststoffflaschen				X		über FWZ
Revision oder Ersatz der Flaschenventile					X	AS-Gte-Mech

Wenn die Dichtigkeitsprüfung nicht erfüllt wird und der Fehler durch den AS-Gerätewart nicht behoben werden kann, geht das Gerät zum AS-Gerätemechaniker.

Anstelle der jährlichen vollständigen Geräteprüfung wird durch das Feuerwehrzentrum (FWZ) jährlich die dynamische Prüfung durchgeführt. Festgestellte Mängel werden sofort in Stand gestellt.

Die Geräterevision wird bei Bedarf, aufgrund des Ergebnisses der jährlichen dynamischen Prüfung durchgeführt, mindestens aber nach spätestens 10 Jahren seit der letzten Revision. Verschleissteile werden nach mindestens 5 Jahren ersetzt.

Die Kalibrierung der Prüfgeräte bei den Feuerwehren ist nicht mehr nötig.

B-25 Prüfblätter

Es muss kein Maskenprüfblatt Nr. 23 mehr geführt werden, sofern die Reserveausrüstung an Übungen und Einsätzen in Rotation eingesetzt wird. Dadurch ergibt sich innerhalb von sechs Monaten eine ordentliche Dichtigkeitsprüfung für die Grund- und die Reserveausrüstung.

B-26 Prüfblatt Nr. 3

Im Kanton Luzern wird nur das Prüfblatt Nr. 3 geführt. Die Prüfblätter sind durch den AS-Gerätewart während fünf Jahren aufzubewahren.

G / Sicherheit und Einsatzdauer Anhang 7

Der Umkehrdruck und der Rückzugsdruck werden mit den Formeln auf den Seiten B-10, 11, 12, aber generell mit einem Ausgangsdruck von 30 bar berechnet. Der Anhang 7 ist somit hinfällig und kann auch im Behelf „Atemschutz“ vernichtet werden.

Übergangsbestimmungen

Diese kantonale Weisung für den Atemschutzdienst ersetzt die Ausgabe vom 2. März 2004.

Verfasser/-in: Vinzenz Graf
Funktion: Feuerwehrinspektor
Datum: 24. Januar 2011